



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

14. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 13.10.2011

Nummer 25

Inhalt

- Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „*Maschinenbau*“ und „*Maschinenbau im Praxisverbund*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Maschinenbau

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, zuletzt geändert am 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. Nr. 16/2010 S. 242 - VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 29.09.2011 die Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „Maschinenbau“ (BM) und „Maschinenbau im Praxisverbund“ (BMP) der Fakultät Maschinenbau beschlossen.

Die Neufassung der Ordnung lautet damit wie folgt:



Bachelor-Prüfungsordnung

Studiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau im Praxisverbund“

Fakultät Maschinenbau an der

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Studiumumfang
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Zulassungsregelungen

Prüfungsleistungen

- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 10 Gruppenarbeit
- § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung
- § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Modulprüfungen

- § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

Bachelorprüfung

- § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung
- § 18 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 20 Umfang und Art der Bachelorarbeit

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

§ 23 Umfang und Art des Kolloquiums

§ 24 Zulassung zum Kolloquium

§ 25 Versäumnis des Kolloquiums

§ 26 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 28 Bescheinigung

§ 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

§ 30 Prüfungsausschuss

§ 31 Prüferinnen oder Prüfer

§ 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

§ 33 Zusatzprüfungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Prüfungsplan der Bachelorprüfung

Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage 3: Bachelorurkunde

Anlage 4: Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in den Bachelorstudiengängen „Maschinenbau“ (BM) und „Maschinenbau im Praxisverbund“ (BMP) der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. ²Die Prüfungen sollen zeigen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ³Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus der Sicht ökologischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge die Folgen des ingenieurmäßigen Handelns zu erkennen.

§ 2 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen. ²Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). ³Zu jedem Fach gibt es eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. ⁴Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlfächer). ⁵Im 6. und 7. Fachsemester des Studienganges „Maschinenbau“ bzw. im 7. und 8. Semester des Studienganges „Maschinenbau im Praxisverbund“ müssen die Studierenden entsprechend der vier möglichen Vertiefungsrichtungen

- Konstruktion und Entwicklung
- Antriebs- und Fahrzeugtechnik
- Mechatronik
- Produktion und Logistik

Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus Anlage 1c und d auswählen. ⁶Mit der Bachelorarbeit wird der Nachweis der Mitwirkung an einem berufspraktischen Vorhaben bzw. an einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule erbracht.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

§ 3 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer System 210 Credits (1 Credit entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden und wird im Folgenden auch als Leistungspunkt bezeichnet).
- (2) Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 1a bis 1d aufgeführt.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang „Maschinenbau“ (BM) sieben Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierten Praxisphasen und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(2) ¹Im ausbildungsintegrierten Studiengang „Maschinenbau im Praxisverbund“ (BMP) beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die betriebliche Ausbildung, das praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ³Wenn betriebliche Umstände es erfordern, kann das 1. Theoriesemester und das im 2. Semester stattfindende erste praktische Studiensemester im zeitlichen Ablauf vertauscht werden.

§ 5 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ²Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (2) Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1a bis 1d festgelegt.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 6 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

§ 7 Zulassungsregelungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung kann nur ablegen:
- a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist,
 - b) wer nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieser Fakultät (soweit eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, die auch im beantragten Studiengang eine Pflichtprüfung ist) endgültig nicht bestanden hat und
 - c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.
- (2) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. ²Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet.
- (2) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:
 - a) Lernerfolgskontrolle (Absatz 3)
 - b) Klausur (Absatz 4)
 - c) mündliche Prüfung (Absatz 5)
 - d) Referat (Absatz 6)
 - e) Projektarbeit (Absatz 7)
 - f) Kombinationsprüfung (Absatz 8)
- (3) ¹In Lernerfolgskontrollen (LEK) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Punkte der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann. ²Lernerfolgskontrollen werden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten und haben eine Dauer von je 10 bis 20 Minuten.
- (4) ¹In einer Klausur (K) soll die/der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Dauer der Klausur richtet sich nach der Dauer der Lehrveranstaltung im Semester. ³Folgende Klausurdauern werden festgelegt:

≤ 2 SWS	Klausurdauer: 60 min. (K60)
> 2 SWS	Klausurdauer: 90 min. (K90)
- (5) ¹Durch die mündliche Prüfung (M) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Eine mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 32.
- (6) Ein Referat (R) umfasst:
 - a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (7) ¹Eine Projektarbeit (PA) umfasst die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse eines Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (8) ¹Eine Kombinationsprüfung setzt sich aus mehreren Prüfungsarten zusammen. ²Die Benotung der Kombinationsprüfung ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Prüfungsarten gemäß Anlage 1a bis 1d. ³Bei einer Kombinationsprüfung muss jede Prüfungsart einzeln bestanden werden. ⁴Die Berechnung der Note erfolgt entsprechend § 12.
- (9) ¹Die Art der Prüfungsleistung ist in den Anlagen 1a bis 1d für jedes Fach festgelegt. ²Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen.
- (10) ¹Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung oder wegen einer außergewöhnlichen Belastung durch die Verpflichtung gegenüber einem pflegebedürftigen Familienmitglied oder einem Kind unter 10 Jahren nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen oder körperlicher Einschränkungen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ebenso muss die Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes durch eine entsprechende Bescheinigung oder ein ärztliches Attest belegt werden.

§ 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung für eine Prüfungsleistung wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt.

§ 10 Gruppenarbeit

¹Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von der/dem Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Die Bewertung der Prüfungsleistung soll unter Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. ³Die Gruppe muss deshalb die für sich bewertbaren individuellen Beiträge der einzelnen zu Prüfenden (zum Beispiel durch die Benennung von Arbeitspaketen) der/dem Prüfenden darstellen.

§ 11 Zulassung zur Prüfungsleistung

- (1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 7 zur Bachelorprüfung zugelassen ist und die leistungsabhängigen Zulassungsvoraussetzungen der Anlagen 1a und 1b erfüllt.
- (2) Wer bei der Zulassungsvoraussetzung Z3 im Studiengang BM die Ableistung des berufspraktischen Teils nicht erbracht hat, kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag zu Prüfungsleistungen des 6. und 7. Semesters vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (3) Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 5 und 6 kann die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden.
- (4) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden, soweit keine Teilnahmepflicht besteht (§ 14 Abs. 1).

§ 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung (außer Bachelorarbeit) wird von einem Prüfenden bewertet. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

- (2) ¹Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- für eine sehr gute Leistung: 1,0
 - für eine gute Leistung: 2,0
 - für eine befriedigende Leistung: 3,0
 - für eine ausreichende Leistung: 4,0
 - für eine nicht ausreichende Leistung: 5,0

²Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

- (3) Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.
- (4) Die Note lautet:
- | | | |
|----------------------------------|----------|------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,15 | 1,0 |
| bei einem Durchschnitt über 1,15 | bis 1,50 | 1,3 |
| bei einem Durchschnitt über 1,50 | bis 1,85 | 1,7 |
| bei einem Durchschnitt über 1,85 | bis 2,15 | 2,0 |
| bei einem Durchschnitt über 2,15 | bis 2,50 | 2,3 |
| bei einem Durchschnitt über 2,50 | bis 2,85 | 2,7 |
| bei einem Durchschnitt über 2,85 | bis 3,15 | 3,0 |
| bei einem Durchschnitt über 3,15 | bis 3,50 | 3,3 |
| bei einem Durchschnitt über 3,50 | bis 3,85 | 3,7 |
| bei einem Durchschnitt über 3,85 | bis 4,00 | 4,0 |
| bei einem Durchschnitt über 4,00 | | 5,0. |
- (5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 und 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

§ 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Eine nichtbestandene Prüfungsleistung muss im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. ³Für maximal zwei im letzten Prüfungstermin vor dem Kolloquium nicht bestandene Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des zu Prüfenden einen früheren Termin für die Wiederholung festsetzen.

- (2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung, soweit die Anzahl der zweiten Wiederholungen vier pro Studienjahr nicht überschreitet. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden der Klausur und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 15 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. ⁵Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (Abs. 2 Satz 1) (§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung soll unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausur erfolgen. ⁷Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungseinschätzung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁹Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 32.
- (3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist einmal im darauf folgenden Prüfungszeitraum zulässig. Die bessere Note wird gewertet.
- (4) ¹Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Fakultät werden erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 2 angerechnet, soweit es sich um dieselbe Prüfungsleistung handelt.

§ 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine/ein zu Prüfende/r für ein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest einfordern. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht

ausreichend" bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

Modulprüfungen

§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen entsprechend §12 Abs. 5 und 6. ²Die Wichtungsfaktoren sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:

- 1,0 und 1,3:	„sehr gut“
- 1,7; 2,0 und 2,3:	„gut“
- 2,7; 3,0 und 3,3:	„befriedigend“
- 3,7 und 4,0:	„ausreichend“

Bachelorprüfung

§ 17 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus
 - der Grundstudiumsnote, die aus dem Durchschnitt der mit Hilfe der Leistungspunkte gewichteten Noten der Modulprüfungen des 1.-4. Theoriesemesters (außer den Modulen *Konstruktion Vertiefung* und *Management*) gebildet wird (diese fließt zu 25% in die Bachelornote ein),
 - der Hauptstudiumsnote, die aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der Modulprüfungen
 - der 1. und 2. Studienarbeit,
 - des 5.-6. Theoriesemesters,
 - *Konstruktion Vertiefung*,
 - *Management*

sowie aus der gewichteten Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium gebildet wird (diese fließt zu 75% in die Bachelornote ein).

²Die Gewichtung der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium erfolgt hier anhand der jeweiligen Anzahl an Leistungspunkten, dividiert durch 98 (Leistungspunkte des Grundstudiums) bzw. 112 (Leistungspunkte des Hauptstudiums).

- (4) ¹Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:

- 1,0 und 1,3:	„sehr gut“
- 1,7; 2,0 und 2,3:	„gut“
- 2,7; 3,0 und 3,3:	„befriedigend“
- 3,7 und 4,0:	„ausreichend“
- (5) ¹Zusätzlich wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung die Einstufung gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit den folgenden Bezeichnungen aufgeführt, sobald belastbare Daten vorhanden sind:
 - „Excellent (A)“
 - „Very good (B)“
 - „Good (C)“
 - „Satisfactory (D)“
 - „Sufficient (E)“

²Die Schwellenwerte für die Zuordnung zu diesen Noten ergeben sich aus der statistischen Verteilung der vergebenen Noten gemäß der Bologna-Vereinbarung. ³Sie sind regelmäßig zu aktualisieren.

§ 18 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Bachelorurkunde (Anlage 3) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 20 Umfang und Art der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (§ 31 Abs. 1) nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt mindestens 9 Wochen und höchstens 3 Monate (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten verlängern.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Erstprüfenden abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Für die Bewertung gilt § 10.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt und die erforderlichen Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung entsprechend der Zulassungsvoraussetzung Z4 (Anlage 1a bzw. 1b) erbracht hat.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

§ 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung trifft die oder der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. ³Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) ¹Wird der Abgabetermin der Bachelorarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

§ 23 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender/zu Prüfendem mindestens 30 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 32 entsprechend.

§ 24 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.

§ 25 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende/ein zu Prüfender für ein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Würden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 26 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Bachelorarbeit und Kolloquium unter Anwendung der Wichtungsfaktoren in der Anlage 1. ²§ 12 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend. ³Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, und „ausreichend“ entsprechend § 16 Abs. 3 angegeben.
- (3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

¹Würde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 28 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechendem Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Dasselbe gilt für Teile aus der Diplomprüfung.

- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist und kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ⁵Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁶Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁷Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der/dem Antragsteller/in. ⁸Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁹Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. ¹⁰Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ¹¹Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ¹²Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ¹³Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan delegiert die Durchführung der Prüfungen an den Prüfungsausschuss. ²Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung

der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht, drei Mitglieder, welche die HochschullehrerInnengruppe vertreten, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Ist die MitarbeiterInnengruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der HochschullehrerInnengruppe zu. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Prüfungsausschusses muss von einem stimmberechtigten Mitglied der HochschullehrerInnengruppe geführt werden. ⁶Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. ⁷Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fakultätsrat gewählt. ⁸Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Modul- und der Bachelorprüfungen darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der ProfessorInnen- oder MitarbeiterInnengruppe anwesend sind.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in dem Protokoll festzuhalten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsver-

schwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 31 Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Erstprüferinnen oder Erstprüfer und Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.
- (2) ¹Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Prüfungstermine zwei Wochen vor dem letzten Rücktrittstermin bekanntgegeben werden.
- (4) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 14 Abs. 2) zuzulassen. ³Das Kolloquium (§ 23 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfenden/de. ⁵Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer vom Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 33 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Bachelorzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Der/dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Bachelorprüfung und nach Abschluss der Bachelorarbeit mit Kolloquium während eines Zeitraums von bis zu 2 Jahren Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die oder der Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) ¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragsersfordernis vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der VwGO eingelegt werden. ³Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die/den Widerspruchsführer/in.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fakultätsrat.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 - a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,

- c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

⁴Der Prüfungsausschuss kann Gutachter hinzuziehen.

- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum WS 2011/12 in Kraft.

Studiengang Maschinenbau B.Eng.

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Se- mester	SWS	Art der Prüfungsleistung	Zulas- sung	LP	Wichtung
M01	Mathematik und Informatik					11	
M01.1	Mathematik I	1	6	KP (K90 + LEK)		7	60
M01.2	Informatik	1	2	K60		2	20
M01.3	Labor für Informatik	2	1	PA		2	20
M02	Physik u. höhere Mathematik					12	
M02.1	Experimentalphysik	1	2	K60		3	25
M02.2	Labor für Experimentalphysik	2	1	PA		2	15
M02.3	Mathematik II	2	6	KP (K90 + LEK)		7	60
M03	Angewandte Physik					6	
M03.1	Thermodynamik	4	3	K90	Z1	3	50
M03.2	Strömungslehre	4	3	KP (K60 + PA)	Z1	3	(35+15)
M04	Elektrotechnik					10	
M04.1	Elektrotechnik Grundlagen	2	4	K90		5	50
M04.2	Labor für Elektrotechnik	3	1	PA		2	20
M04.3	Elektrotechnik und Elektronik	3	2	K60	Z1	3	30
M05	Grundlagen Mechanik					11	
M05.1	Statik	1	6	K90		7	65
M05.2	Festigkeitslehre	2	4	K90		4	35
M06	Dynamik					9	
M06.1	Dynamik	3	5	K90	Z1	6	67
M06.2	Technische Schwingungslehre	4	2	K60	Z1	3	33
M07	Grundlagen Konstruktion					8	
M07.1	Konstruktionsgrundlagen	1	2	KP (K60 + PA)		3	(30+7)
M07.2	Maschinenelemente I	2	4	KP (K90 + PA)		5	(47+16)
M08	Konstruktion Vertiefung					12	
M08.1	Maschinenelemente II	3	6	KP (K90 + PA)	Z1	7	(40+20)
M08.2	CAD	3	1	K60	Z1	1	10
M08.3	Labor für CAD	3	1	PA	Z1	1	10
M08.4	Konstruktionssystematik	4	2	K60	Z1	3	20
M09	Werkstoffkunde					7	
M09.1	Werkstoffkunde	1	4	K90		5	80
M09.2	Labor für Werkstoffkunde	2	1	PA		2	20
M10	Antriebstechnik					8	
M10.1	Elektrische Antriebe	3	2	K90	Z1	2	60
M10.2	Fluidische Antriebe	3	2		Z1	2	
M10.3	Labor für elektrische Antriebe	4	1	PA	Z1	2	20
M10.4	Labor für fluidische Antriebe	4	1	PA	Z1	2	20
M11	Mess- und Regelungstechnik					9	
M11.1	Regelungstechnik	3	2	K60	Z1	2	25
M11.2	Labor für Regelungstechnik	4	1	PA oder R	Z1	2	15
M11.3	Messtechnik	3	2	K60	Z1	2	25
M11.4	Labor für Messtechnik	4	1	PA	Z1	1	10
M11.5	Angewandte Informatik	4	2	K60	Z1	2	25
M12	Fertigungstechnik					7	
M12.1	Fertigungstechnik I	1	3	K90		3	40
M12.2	Fertigungstechnik II	2	2	K90		2	40
M12.3	Betriebsorganisation	2	1			1	
M12.4	Fertigungstechnik II Labor	3	1	PA		1	20

M13	Management					12	
M13.1	Qualitätsmanagement	4	2	K60	Z1	2	18
M13.2	Betriebswirtschaftslehre	4	4	K90	Z1	4	36
M13.3	Recht	4	2	K60	Z1	2	18
M13.4	Projekt	4	1	PA	Z1	4	28
M14	Praxissemester						
		5		erfolgr. Teiln.	Z2		entfällt
M15	Studienarbeit 1					12	
		5		PA	Z2	12	100
M16	Studienarbeit 2					12	
		5		PA	Z2	12	100
P01	Pflichtmodul 1					8	
		6		siehe Anlage 1c	Z3	8	100
P02	Pflichtmodul 2					8	
		6		siehe Anlage 1c	Z3	8	100
P03	Pflichtmodul 3					8	
		6		siehe Anlage 1c	Z3	8	100
WP01	Wahlpflichtmodul 1					8	
	Wählbar sind nur Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefungsrichtung.	6		siehe Anlage 1d	Z3	8	100
WP02	Wahlpflichtmodul 2					8	
	Wählbar sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule aller Vertiefungsrichtungen.	7		siehe Anlage 1c, d	Z3	8	100
M17	Sprache und Ethik					10	
M17.1	Englisch (Level 1 oder höher)	7	2	K60		2	25
M17.2	Technik und Ethik	7	2	K60		2	25
M17.3	Wahlpflichtfach (wählbar sind Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule)	7				2	25
M17.4	Seminarvortrag (Thema aus Studienarbeit 1 oder 2)	5		R	Z2	2	25
M17.5	Workshop Sozialkompetenz	5		erfolgr. Teiln.	Z2	2	entfällt
	Bachelorarbeit mit Kolloquium					14	
	Bachelorarbeit	7		PA	Z4	12	67
	Kolloquium	7		Kq	Z5	2	33

Erläuterungen:

Z1: Zulassung bei 40 Leistungspunkten aus dem 1. und 2. Semester

Z2: Zulassung bei 60 Leistungspunkten aus dem 1. und 2. Semester und 30 Leistungspunkten aus dem 3. und 4. Semester

Z3: Zulassung bei 60 Leistungspunkten aus dem 1. und 2. Semester, 40 Leistungspunkten aus dem 3. und 4. Semester sowie Ableistung des berufspraktischen Teils des Praxissemesters

Z4: Zulassung bei 120 Leistungspunkten aus dem 1. bis 4. Semester, 20 Leistungspunkten aus dem 6. Semester und 28 Leistungspunkten aus dem Praxissemester

Z5: Zulassung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1, 196 Leistungspunkten aus dem 1. bis 7. Semester, formgerechter Anmeldung des Kolloquiums und vorläufiger Bewertung der Bachelorarbeit durch beide Prüfenden mit mindestens ausreichend.

K = Klausur

KP = Kombinationsprüfung

Kq = Kolloquium

LEK = Lernerfolgskontrolle

LP = Leistungspunkte (Credits)

M = mündl. Prüfung

PA = Projektarbeit

R = Referat

Studiengang Maschinenbau im Praxisverbund B.Eng.

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Se- mester	SWS	Art der Prüfungsleistung	Zulas- sung	LP	Wichtung
M01	Mathematik und Informatik					11	
M01.1	Mathematik I	1	6	KP (K90 + LEK)		7	60
M01.2	Informatik	1	2	K60		2	20
M01.3	Labor für Informatik	3	1	PA		2	20
M02	Physik u. höhere Mathematik					12	
M02.1	Experimentalphysik	1	2	K60		3	25
M02.2	Labor für Experimentalphysik	3	1	PA		2	15
M02.3	Mathematik II	3	6	KP (K90 + LEK)		7	60
M03	Angewandte Physik					6	
M03.1	Thermodynamik	6	3	K90	Z1	3	50
M03.2	Strömungslehre	6	3	KP (K60 + PA)	Z1	3	(35+15)
M04	Elektrotechnik					10	
M04.1	Elektrotechnik Grundlagen	3	4	K90		5	50
M04.2	Labor für Elektrotechnik	4	1	PA		2	20
M04.3	Elektrotechnik und Elektronik	4	2	K60	Z1	3	30
M05	Grundlagen Mechanik					11	
M05.1	Statik	1	6	K90		7	65
M05.2	Festigkeitslehre	3	4	K90		4	35
M06	Dynamik					9	
M06.1	Dynamik	4	5	K90	Z1	6	67
M06.2	Technische Schwingungslehre	6	2	K60	Z1	3	33
M07	Grundlagen Konstruktion					8	
M07.1	Konstruktionsgrundlagen	1	2	KP (K60 + PA)		3	(30+7)
M07.2	Maschinenelemente I	3	4	KP (K90 + PA)		5	(47+16)
M08	Konstruktion Vertiefung					12	
M08.1	Maschinenelemente II	4	6	KP (K90 + PA)	Z1	7	(40+20)
M08.2	CAD	4	1	K60	Z1	1	10
M08.3	Labor für CAD	4	1	PA	Z1	1	10
M08.4	Konstruktionssystematik	6	2	K60	Z1	3	20
M09	Werkstoffkunde					7	
M09.1	Werkstoffkunde	1	4	K90		5	80
M09.2	Labor für Werkstoffkunde	3	1	PA		2	20
M10	Antriebstechnik					8	
M10.1	Elektrische Antriebe	4	2	K90	Z1	2	60
M10.2	Fluidische Antriebe	4	2		Z1	2	
M10.3	Labor für elektrische Antriebe	6	1	PA	Z1	2	20
M10.4	Labor für fluidische Antriebe	6	1	PA	Z1	2	20
M11	Mess- und Regelungstechnik					9	
M11.1	Regelungstechnik	4	2	K60	Z1	2	25
M11.2	Labor für Regelungstechnik	6	1	PA oder R	Z1	2	15
M11.3	Messtechnik	4	2	K60	Z1	2	25
M11.4	Labor für Messtechnik	6	1	PA	Z1	1	10
M11.5	Angewandte Informatik	6	2	K60	Z1	2	25
M12	Fertigungstechnik					7	
M12.1	Fertigungstechnik I	1	3	K90		3	40
M12.2	Fertigungstechnik II	3	2	K90		2	40
M12.3	Betriebsorganisation	3	1			1	
M12.4	Fertigungstechnik II Labor	4	1	PA		1	20

M13	Management					12	
M13.1	Qualitätsmanagement	6	2	K60	Z1	2	18
M13.2	Betriebswirtschaftslehre	6	4	K90	Z1	4	36
M13.3	Recht	6	2	K60	Z1	2	18
M13.4	Projekt	6	1	PA	Z1	4	28
M14	Ausbildungssemester						
		5		erfolgr. Teiln.	Z1	2	entfällt
M15	Studienarbeit 1					12	
		5		PA	Z1	12	100
M16	Studienarbeit 2					12	
		5		PA	Z1	12	100
P01	Pflichtmodul 1					8	
		7		siehe Anlage 1c	Z3	8	100
P02	Pflichtmodul 2					8	
		7		siehe Anlage 1c	Z3	8	100
P03	Pflichtmodul 3					8	
		7		siehe Anlage 1c	Z3	8	100
WP01	Wahlpflichtmodul 1					8	
	Wählbar sind nur Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefungsrichtung.	7		siehe Anlage 1d	Z3	8	100
WP02	Wahlpflichtmodul 2					8	
	Wählbar sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule aller Vertiefungsrichtungen.	8		siehe Anlage 1c, d	Z3	8	100
M17	Sprache und Ethik					10	
M17.1	Englisch (Level 1 oder höher)	8	2	K60		2	25
M17.2	Technik und Ethik	8	2	K60		2	25
M17.3	Wahlpflichtfach (wählbar sind Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule)	8				2	25
M17.4	Seminarvortrag (Thema aus Studienarbeit 1 oder 2)	5		R	Z1	2	25
M17.5	Workshop Sozialkompetenz	5		erfolgr. Teiln.	Z1	2	entfällt
	Bachelorarbeit mit Kolloquium					14	
	Bachelorarbeit	8		PA	Z4	12	67
	Kolloquium	8		Kq	Z5	2	33

Erläuterungen:

Z1: Zulassung bei 40 Leistungspunkten aus dem 1. und 3. Semester

Z2: entfällt

Z3: Zulassung bei 60 Leistungspunkten aus dem 1. und 3. Semester, 40 Leistungspunkten aus dem 4. und 6. Semester

Z4: Zulassung bei 120 Leistungspunkten aus dem 1. bis 6. Semester, 20 Leistungspunkten aus dem 7. Semester und 28 Leistungspunkten aus dem Ausbildungssemester

Z5: Zulassung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1, 196 Leistungspunkten aus dem 1. bis 8. Semester, formgerechter Anmeldung des Kolloquiums und vorläufiger Bewertung der Bachelorarbeit durch beide Prüfenden mit mindestens ausreichend.

K = Klausur

KP = Kombinationsprüfung

Kq = Kolloquium

LEK = Lernerfolgskontrolle

LP = Leistungspunkte (Credits)

M = mündl. Prüfung

PA = Projektarbeit

R = Referat

Bachelor Maschinenbau / Maschinenbau im Praxisverbund - Pflichtmodule

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	LV	Art der Prüfungsleistung	SWS	LP	Wichtung
Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung <i>Konstruktion und Entwicklung</i>						
PK1	Angewandte Konstruktion				8	
PK1.1	Kostengerechtes Konstruieren	V	K60	2	3	34
PK1.2	Konstruieren mit Kunststoffen	V	K60	2	3	34
PK1.3	Management von Entwicklungsprojekten und PDM	V	PA	2	2	32
PK2	Entwicklungsmethoden				8	
PK2.1	FEM	V	K90	4	5	60
PK2.2	Fortgeschrittene Arbeitstechniken im 3D-CAD	V	PA	2	3	40
PK3	Bauteil und Aggregateauslegung				8	
PK3.1	Maschinendynamik	V	K60	2	3	34
PK3.2	Wärmetechnik und Energiemanagement	V	K60	2	3	34
PK3.3	Tribologie	V	K60	2	2	32
Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung <i>Antriebs- und Fahrzeugtechnik</i>						
PA1	Fahrzeugkonzeption				8	
PA1.1	Fahrzeugdynamik	V	K60	2	3	34
PA1.2	Fahrzeugantriebe	V	K60	2	3	34
PA1.3	Management von Entwicklungsprojekten und PDM	V	PA	2	2	32
PA2	Fahrzeugkonstruktion				8	
PA2.1	Technische Oberflächen	V+L	KP (K60 + PA)	2	3	(27+7)
PA2.2	Leichtbau	V	K60	2	3	34
PA2.3	Karosserieentwicklung	V	K60	2	2	32
PA3	Bauteil und Aggregateauslegung				8	
PA3.1	Maschinendynamik	V	K60	2	3	34
PA3.2	Wärmetechnik und Energiemanagement	V	K60	2	3	34
PK3.3	Tribologie	V	K60	2	2	32
Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung <i>Mechatronik</i>						
PM1	Theorie mechatronischer Systeme				8	
PM1.1	Regelungstechnik Vertiefung	V	K90	4	5	67
PM1.2	Simulation	V	PA	2	3	33
PM2	Informationstechnik				8	
PM2.1	Mikrocontroller	V	PA	3	4	50
PM2.2	Steuerungstechnik	V	PA	3	4	50
PM3	Mess- und Schaltungstechnik				8	
PM3.1	Sensortechnik und Messdatenverarbeitung	V	K90	3	4	50
PM3.2	Schaltungstechnik	V	K90	3	4	50
Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung <i>Produktion und Logistik</i>						
PP1	Umformen und Spanen				8	
PP1.1	Umformtechnik	V+L	KP(K60 + R)	2/1	4	(35+15)
PP1.2	Spantechnik	V+L	KP(K60 + R)	2/1	4	(35+15)
PP2	Montage- und Qualitätstechnik				8	
PP2.1	Handhabungs- und Montagetechnik	V+L	KP(K60 + PA)	2/1	4	(35+15)
PP2.2	Qualitätsmanagement in der Produktion	V+L	KP(K60 + PA)	2/1	4	(35+15)
PP3	Produktionsmanagement und Logistik				8	
PP3.1	Produktionsplanung und -steuerung	V	K90	2	2,5	33
PP3.2	Grundlagen der Logistik	V		2	2,5	33
PP3.3	Betrieb von Werkzeugmaschinen	V		2	3	34

Bachelor Maschinenbau / Maschinenbau im Praxisverbund - Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	LV	Art der Prüfungsleistung	SWS	LP	Wichtung
WK1	Angewandte Strömungslehre				8	
WK1.1	Technische Aerodynamik	V	KP (K90 + R)	3	4	50
WK1.2	Windkraft, Turbinen und Turbolader	V		3	4	50
WK2	Maschinenkonstruktion				8	
WK2.1	Entwerfen und Gestalten im Maschinenbau	V	KP (PA + LEK)	4	5	63
WK2.2	Ergonomie und Industrial Design	V	PA	2	3	37
WA1	Fahrzeugtechnik				8	
WA1.1	Antrieb und Bremsen	V+L	KP (K90 + R)	3	4	50
WA1.2	Fahrwerktechnik	V+L		3	4	50
WA2	Antriebstechnik				8	
WA2.1	Kolbenmaschinen	V+L	KP (K90 + R)	2	3	37
WA2.2	Verbrennungsmotoren	V+L		4	5	63
WM1	Mechatronische Systementwicklung				8	
WM1.1	Entwicklungsprozess mechatronischer Systeme	V	PA	2	3	40
WM1.2	Mechatronische Antriebe	V		4	5	60
WM2	Fahrzeug-Mechatronik				8	
WM2.1	Echtzeitsimulation und HIL	V	PA	3	4	50
WM2.2	Fahrdynamik-Regelung	V		3	4	50
WP1	Werkzeugmaschinen				8	
WP1.1	Spanende Werkzeugmaschinen	V+L	K90	2	2,5	30
WP1.2	Umformende Werkzeugmaschinen	V+L		2	2,5	30
WP1.3	Steuerung von Fertigungssystemen	V	K60	1	2	30
WP1.4	Labor Steuerung von Fertigungssystemen	L	PA	1	1	10
WP2	Fahrzeugproduktion				8	
WP2.1	Prozesskette Blechbearbeitung	V+L	KP (K60 + PA)	2/1	4	(40+10)
WP2.2	Kunststoffe und Verbundkunststoffe	V+L	KP (K60 + PA)	2/1	4	(40+10)
WP3	Logistik und Informationstechnik				8	
WP3.1	Beschaffungs- und Distributionslogistik	V	K90	2	2,5	30
WP3.2	Informationssysteme in der Logistik	V		2	2,5	30
WP3.3	Simulation in Produktion und Logistik	V+L	PA	1/1	3	40

K = Klausur
 KP = Kombinationsprüfung
 Kq = Kolloquium
 LEK = Lernerfolgskontrolle
 LP = Leistungspunkte (Credits)
 M = mündl. Prüfung
 PA = Projektarbeit
 R = Referat

Prüfungsleistungen des Grundstudiums [Anordnung in der Urkunde innen links]

Herr / Frau [Name]

geb. am [Datum] in [Ort]

Modulprüfungen / Leistungspunkte

Note

Mathematik und Informatik / 11 [in Worten (Zahlenwert)]

Physik und höhere Mathematik / 12 [in Worten (Zahlenwert)]

Angewandte Physik / 6 [in Worten (Zahlenwert)]

Elektrotechnik / 10 [in Worten (Zahlenwert)]

Grundlagen der Mechanik / 11 [in Worten (Zahlenwert)]

Dynamik / 9 [in Worten (Zahlenwert)]

Grundlagen Konstruktion / 8 [in Worten (Zahlenwert)]

Werkstoffkunde / 7 [in Worten (Zahlenwert)]

Antriebstechnik / 8 [in Worten (Zahlenwert)]

Mess- und Regelungstechnik / 9 [in Worten (Zahlenwert)]

Fertigungstechnik / 7 [in Worten (Zahlenwert)]

Gesamtnote Grundstudium

[in Worten (Zahlenwert)]

Zeugnis über die Bachelorprüfung [Anordnung in der Urkunde innen rechts]

Maschinenbau

Herr / Frau [Name]

geb. am [Datum] in [Ort]

Gesamtnote des Grundstudiums:

[in Worten (Zahlenwert)]

Modulprüfungen im Hauptstudium / Leistungspunkte

Note

Konstruktion Vertiefung / 12

[in Worten (Zahlenwert)]

Management / 12

[in Worten (Zahlenwert)]

Studienarbeit 1 / 12

[in Worten (Zahlenwert)]

Studienarbeit 2 / 12

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 1 / 8

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 2 / 8

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 3 / 8

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlpflichtmodul 1 / 8

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlpflichtmodul 2 / 8

[in Worten (Zahlenwert)]

Sprache und Ethik / 10

[in Worten (Zahlenwert)]

Bachelorarbeit mit Kolloquium / 14

Thema der Arbeit

[in Worten (Zahlenwert)]

Gesamtnote

[in Worten (Zahlenwert)]

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift Dekan/in]
Dekan/in der Fakultät

[Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende/r]
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

BACHELOR – URKUNDE

Die Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fakultät Maschinenbau
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau [Vorname Name]

geboren am [Datum] in[Ort]

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering

abgekürzt: B. Eng.

nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang
„Maschinenbau“ (210 Leistungspunkte) mit der Vertiefung [Vertiefung]
am [Datum des Kolloquiums] erfolgreich bestanden hat.

Sie/er führt die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur.

Wolfenbüttel, [Datum]

[Unterschrift Dekan/in]

Dekan/in der Fakultät

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Engineering - B.Eng.

Title Conferred

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Maschinenbau [Vertiefungsrichtung]

Mechanical Engineering [Drive and Automotive Engineering, Development and Design, Mechatronics, Production and Logistics]

2.3 Institution Awarding the Qualification

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Faculty of Mechanical Engineering

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Faculty of Mechanical Engineering

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.5 Languages of Instruction/Examination

German (by default)

Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate / First degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

Three and a half years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

Participants have to complete 22 course elements with an overall workload of 210 credit points (ECTS), each of which ends with an examination (either written examination, oral presentation or term paper).

After these examinations have all at least been passed ("ausreichend"), students complete their studies with a Bachelor thesis and a final oral examination (colloquy) with an overall workload of 14 credit points.

4.3 Programme Details

Fundamentals in applied mathematics and physics, principles of mechanical and electrical engineering,

material science, application of design construction, drive technology, measurement technique, control engineering, manufacturing technology, management, specialisation according to the chosen field of study.

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

4.5 Overall Classification

The total grade is composed by the main study period grade (quantifier 75%) and the basic study period grade (quantifier 25%). Main study period grade and basic study period grade will be accumulated via the average of grades from the associated module examination. Grades will be weighted with the help of credit points.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The qualification entitles its holder to apply for admission for a master course.

5.2 Professional Status

Engineer

The Bachelor-degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further Information Sources

Further information on this course may be obtained via the Internet
(address www.ostfalia.de/m)

7. CERTIFICATION

The certification relates to the following original documents:

Zeugnis über die Bachelorprüfung
Bachelor-Urkunde

Date of Certification: [Datum der Bachelor-Urkunde]

Chairman Examination Committee [Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]